

Umschau

*Karl-Hermann Kandler (*1937 in Dresden) war Professor für Systematische Theologie an der Universität Leipzig. 1966 promovierte er mit seiner Dissertation über „Die Abendmahlslehre des Kardinals Humbert und ihre Bedeutung für das gegenwärtige Abendmahlsgespräch“ an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig. 1970 folgte dort seine Habilitation mit seiner Arbeit über „Christi Leib und Blut. Studien zur gegenwärtigen lutherischen Abendmahlslehre“. Ab 1988 nahm er Lehraufträge in Berlin, Leipzig und Freiberg wahr. Von 1996 bis 2002 lehrte er als Außerplanmäßiger Professor für Systematische Theologie an der Universität Leipzig. Bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000 war er Geschäftsführer des Landeskirchlichen Prüfungsamtes in Leipzig. Er war von 1997 bis 2014 Vorsitzender des Lutherischen Einigungswerkes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Seit 2014 ist er stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung und stellvertretender Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Zwischen 1978 und 1983 war Kandler Mitglied der sächsischen Landessynode. Von 1990 bis zur Vereinigung mit der EKD im darauffolgenden Jahr gehörte er der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR an, leitete deren Rechtsausschuss und war in die Einigungsverhandlungen einbezogen.¹*

Karl-Hermann Kandler:

Was gilt in unserer Kirche – die Grenzen synodaler Entscheidungen

„In den ev. Kirchen repräsentiert die S(ynode) die Gemeinschaft der Getauften, die sich im Vertrauen auf die ihr verheißene Wirklichkeit des Hl. Geistes über kirchl. Handeln verständigt“, so heißt es in dem Lexikon „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“, 4. Aufl., im Artikel „Synode, kirchenrechtlich“. Und im dogmatischen Artikel steht, dass „grundsätzlich die Irrtumsfähigkeit von S. festzuhalten (ist), auch wenn ihre Arbeit bestimmt ist von der Anrufung des Hl. Geistes.“ Nach den Lehrordnungen wird in den Kirchenverfassungen „durchgehend die Geltung der Hl. Schrift und von verschiedenen Bekenntnisschriften“ festgehalten. „Diese unterliegen nicht der Gesetzgebung durch die S.“, aber sie „befassen sich mit Lehrfragen u. a. im Bereich der Ethik und im Blick auf Lehrgespräche mit anderen Kirchen“. Es sei aber ungeklärt, ob

¹ Nach: https://de.wikipedia.org/wiki/Karl-Hermann_Kandler.

„in Lehrfragen die S. allein (...) oder ob die Abstimmung mit allen, die bei ihrer Ordination auch eine Lehrverpflichtung übernommen haben, erforderlich ist.“ Ebenso sei umstritten, wie der erforderliche *magnus consensus ecclesiae* qualitativ und (jenseits synodaler Mehrheitsentscheidungen) quantitativ zu beschreiben“ ist, also wie weit die Übereinstimmung in den Kirchen, die große Zustimmung, reichen muss. Die Hauptaufgabe der Synoden liege im „Bereich der Organisationsordnung“.

Synoden in der heute in den lutherischen Landeskirchen geltenden Form gibt es erst seit Ende des 19. Jahrhunderts. In der Reformationszeit gab es zwar auch Synoden, wobei die altkirchlichen Konzilien meist als Vorbild galten, doch ging die äußere Autorität im kirchlichen Bereich immer stärker auf den Landesherrn bzw. auf das von ihm abhängige Konsistorium (heute Landeskirchenamt) über.

Hat die Synode heute das Lehramt inne, kann sie über die in der Kirche geltende Lehre entscheiden? Das ist die Grundfrage. Vor allem in den Unionskirchen wird dies so verstanden. So ist für sie etwa die Leuenberger Konkordie ein Lehrkonsens zwischen Unierten, Reformierten und Lutheranern, eine Art Grundbekenntnis. Doch nach lutherischem Verständnis ist sie das nicht, sie ist – vielfach so verstanden – die Grundlage für die Erklärung von Kirchengemeinschaft, die Lehridifferenzen sind aber nicht aufgehoben. Nach dem ausdrücklichen Selbstverständnis der Leuenberger Konkordie ist sie selbst kein Bekenntnis, sie erklärt ausdrücklich, dass die Bekenntnisschriften in Geltung bleiben. Doch auch in lutherischen Landeskirchen wird weithin so getan, als ob die Leuenberger Konkordie über den Bekenntnisschriften stehe. Ein leitender Theologe erklärte mir gegenüber, dass ein Theologe, der sie ablehne, nicht in der entsprechenden Landeskirche Pfarrer werden könne. Schon 1953 hatten die schwedischen Bischöfe erklärt, wer die Frauenordination ablehne, könne in Schweden nicht ordiniert werden. Demnach wurde so verfahren, dass bereits Ordinierte im Amt blieben, aber eben keine neuen Ordinationen erfolgen sollten von Theologen, die – sei es die Konkordie, sei es die Frauenordination – ablehnten.

Mit Recht kann man wohl sagen, dass in den Synoden die Laien auch zu Wort kommen und an der Kirchenleitung teilhaben sollen, aber wo ist die Grenze? Während in der alten Kirche die Konzilien Bischofssynoden waren und in der Reformationszeit Versammlungen der Geistlichen, so werden die heutigen Synoden „von einem anthropologisch-genossenschaftlich geprägten Kirchenbegriff her verstanden“ (Altbischof D. J. Schöne, *Selbständige Ev.-Luth. Kirche*), womit sich ein reformiertes Prinzip durchgesetzt hat. So kommt es, dass Synoden gern als „Kirchenparlament“ bezeichnet werden. Und in der Tat sind sie auch dazu geworden.

Sie beraten und beschließen über alles, nicht nur über Haushalts- und Stellenpläne oder über Strukturreformen, sie beschließen auch über Lehrfragen

(z. B. über die Geltung der Leuenberger Konkordie und über die Frauenordination). Auch wenn die jeweiligen Kirchenverfassungen dies so vorsehen und sie somit zum „obersten Organ“ einer (Landes-) Kirche werden, so steht ihnen dies – theologisch gesehen – nicht zu. Nach Apostelgesch. 15 haben die Apostel gemeinsam über Lehrfragen entschieden („Apostelkonzil“), in der frühen Christenheit haben die Bischöfe auf den Konzilien über sie beraten und entschieden (z. B. über die Lehre von den zwei Naturen Christi, die göttliche und die menschliche, oder über die Trinitätslehre). So richtig es ist, dass die Reformation das „Allgemeine Priestertum der Getauften“ hervorgehoben hat, dies zu einem Leitbild reformatorischer Kirchen wurde und damit in der Vergangenheit auch zur Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments führte, so bedeutet das doch nicht, dass damit auch die Lehrautorität allen Getauften verliehen sei. Ich selbst habe allen möglichen Synoden angehört und weiß daher, wovon ich schreibe. Ja, ich habe manchmal die Kompetenz der Laiensynodalen in Lehrfragen erlebt. Trotzdem dürfte hier eine Grenze überschritten sein. Die Synoden des 16. und 17. Jahrhunderts waren Versammlungen der Geistlichen. Der Kirchenrechtler Hans Liermann stellte fest, dass das heutige Verständnis der Synode teils aus dem reformierten Kirchenrecht, teils aus dem Staats- und Kommunalrecht des 19. und 20. Jahrhunderts stammt. Und der Kirchenhistoriker Wilhelm Maurer meinte: „Von der Christokratie zur Demokratie – das ist der Weg, den der synodale Gedanke ... bis heute im Protestantismus genommen hat. Niemand aber hat es bis heute fertiggebracht, ein demokratisch waltendes Kirchenregiment theologisch zu begründen.“ Es sind vielmehr staatliche Ordnungen auf kirchliche Strukturen übertragen worden. Man kann das nicht mit Artikel VII des Augsburger Bekenntnisses begründen, wo die Kirche als „Versammlung aller Gläubigen“ definiert wird. Synoden können nicht als körperschaftliche Organe, hervorgegangen aus der Delegation der Kirchenglieder, verstanden werden, als demokratisch gewähltes Organ der Gemeinde als eigentlicher Hoheitsträger. So sehr das landesherrliche Kirchenregiment eine politische Verfremdung der Kirche war, so gilt das auch von einem demokratisch verstandenen Bild von Kirche heute. Vielmehr ist Lehre und Verkündigung die ordentliche Aufgabe der ordentlich berufenen, also ordinierten Amtsträger der Kirche. Also ist die Leitung der Kirche durch das Bischofsamt und nicht durch eine Synode gefordert. Eine Synode steht im kritischen und helfenden Gegenüber zum Bischofsamt, das also auch nicht autokratisch die Kirche beherrschen darf. Sie ist nicht die „oberste Instanz“ in der Kirche.

Im bereits genannten Artikel über die Synode im Lexikon „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ heißt es abschließend, es sei ein Missverständnis der synodalen Arbeit, „wenn man Synode als ‚Kirchenparlament‘ statt als geistliche Versammlung eigenen Charakters versteht“. Also: Der geistliche Auftrag der Kirche lässt sich nicht demokratisieren.

Ich habe 1974 eine Klage beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche in der DDR eingereicht, als die sächsische Landessynode der Leuenberger Konkordie mehrheitlich zugestimmt hatte und damit gegen den Grundsatz verstoßen hatte, dass das Bekenntnis nicht der Gesetzgebung einer Synode unterliegt. Die Klage wurde zunächst abgewiesen, weil ich nicht prozessberechtigt sei. Darauf hat das Lutherische Einigungswerk sich die Klage zu eigen gemacht. Das Gericht hat auch diese Klage aus prozesualen Gründen abgewiesen, aber festgestellt, dass das Gericht „das Interesse des Klägers an einer Prüfung der Sachfrage nicht für unberechtigt hält. An der Klärung dieser Sachfrage auf theologisch-kirchlichem Wege bleiben wir wie Sie interessiert.“ Darauf wurde die Kirchenleitung der VELK angerufen. Sie hat sich zwar mit der Klage befasst, sie aber nie entschieden.

Das Verhältnis Synode – Kirchenleitung bleibt theologisch zu klären. Ein Synodaler muss bei anstehenden Entscheidungen in Lehrfragen nach seinem an die Hl. Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gebundenen Gewissen handeln, wie es Luther beispielhaft 1521 in Worms getan hat: „Wenn ich nicht durch Zeugnisse der Schrift oder einsichtige Vernunftgründe widerlegt werde – denn ich glaube weder dem Papst noch den Konzilien allein, da es feststeht, dass sie öfter geirrt und sich widersprochen haben –, bin ich durch die von mir angeführten Schriftworte bezwungen. Und solange mein Gewissen in Gottes Wort gefangen ist, kann und will ich nichts widerrufen, weil es unsicher ist und die Seligkeit bedroht, etwas gegen das Gewissen zu tun. Gott helfe mir. Amen.“

Nicht synodale Mehrheitsbeschlüsse können Lehrfragen entscheiden, sondern allein das in Gottes Wort gefangene Gewissen. Damit ist die Grenze synodaler Entscheidungen aufgezeigt.